



Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücke Flur-Nr.: 175/1, 175/6, 171/2, 171/10, 169, 169/3, 169/4 Gemarkung Heimstetten

Die Gemeinde Kirchheim bei München erlässt aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) i.V.m. Art. 23, 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1 Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung der in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 102/H „Campus Heimstetten“

Für das Gebiet der Flur-Nr.: 175/1, 175/6, 171/2, 171/10, 169, 169/3, 169/4 Gemarkung Heimstetten wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke Nr.: 175/1, 175/6, 171/2, 171/10, 169, 169/3, 169/4, Gemarkung Heimstetten.

§ 3 Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

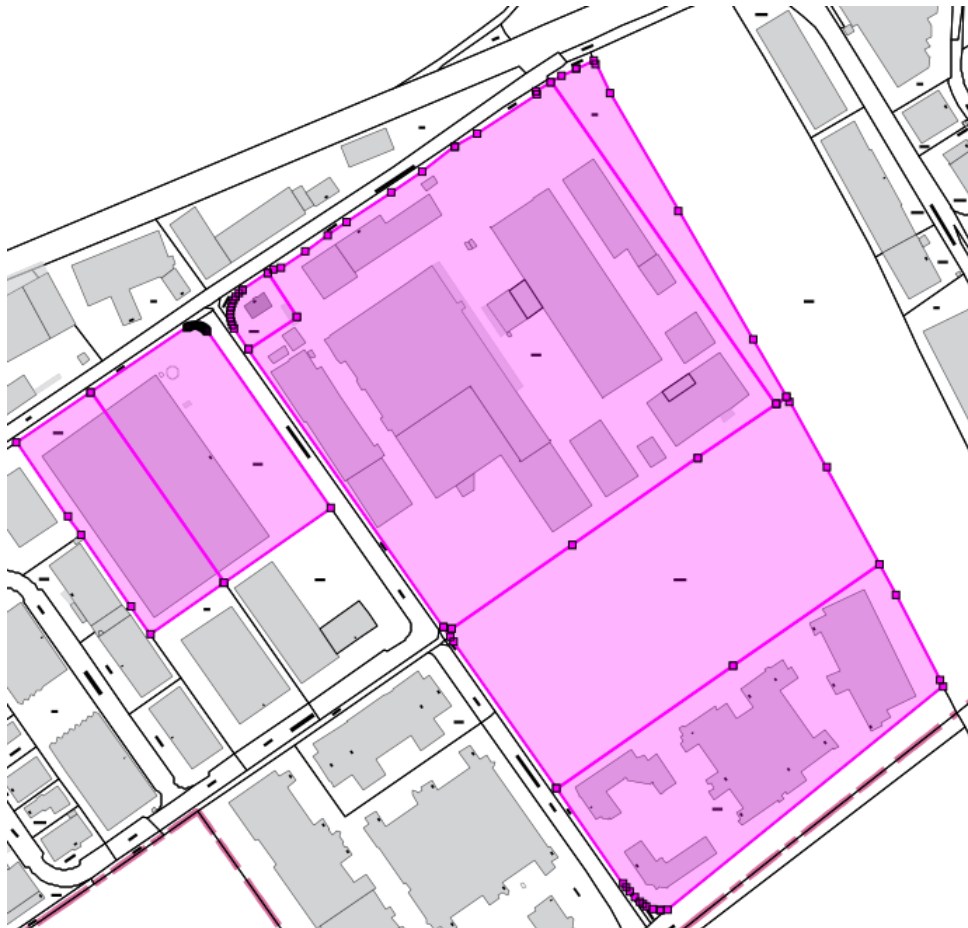


Gemeinde Kirchheim b. München

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 13.11.2021 in Kraft. Sie tritt am 12.11.2022 außer Kraft, sofern nicht vorher der Bebauungsplan Nr. 102 „Campus Heimstetten“ Rechtskraft erlangt hat.



Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich (rosa hinterlegt)

Kirchheim b. München, 09.11.2021

Gemeinde Kirchheim b. München

(Siegel)

Maximilian Böltl
Erster Bürgermeister